

Richtlinie der Stadt Genthin über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte mit Schäden durch das Hochwasser vom 11.07.2013

Präambel

Durch die Stadt Genthin wurde ein Spendenkonto zugunsten der Opfer des Hochwassers der Elbe im Juni des Jahres 2013 eingerichtet. Diese Aktion läuft bis zum 31. Juli 2013. Spendenkonto: Sparkasse Jerichower Land, Kto-Nr.:505007436, BLZ:81054000.

Nach dem verheerenden Hochwasser im Juni diesen Jahres 2013 haben betroffene Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow und der Gemeinde Wust-Fischbeck große Schäden an Immobilien und Mobiliar zu verzeichnen, die in vielen Fällen durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind.

Den betroffenen Familien soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt - Formular zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die Hochwasseropfer vom Juni 2013 (Anlage). Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden. Spenden können nur gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Antragsteller versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls muss die Spendenzuwendung zurückgezahlt werden.

§ 2 Personenkreis

- (1) Zum empfangsberechtigten Personenkreis zählen
 - a) Mieter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow und der Gemeinde Wust-Fischbeck, die einen Hochwasserschaden an ihrem Hausrat erlitten haben
 - b) Eigentümer selbst genutzten Wohnraums in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow und der Gemeinde Wust-Fischbeck, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt
 - c) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow und der Gemeinde Wust-Fischbeck, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt.
- (2) Als Spendenempfänger kommen i. d. R. nur Haushalte in Frage,
 - deren Netto-Jahreseinkommen
 - 30.000 EUR bei einem 1-Personen-Haushalt
 - 40.000 EUR bei einem 2-Personen-Haushalt
 - 6.000 EUR für jede weitere haushaltsangehörige Person
 - nicht übersteigt und
 - deren Schäden durch die eigene Versicherung nicht vollständig reguliert werden.

§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung

- (1) Voraussetzung für den Empfang der Spendenzuwendung ist weiterhin, dass
 - Wohnbereiche in Wohngebäuden mindestens teilweise überflutet waren und infolge dessen Schäden am Hausrat entstanden sind **oder**
 - Wohnbereiche im Erdgeschoss oder höher liegenden Etagen durch aufsteigendes Wasser o. ä. beschädigt wurden bzw. vorübergehend nicht bewohnbar sind **oder**
 - durch die Überflutung bzw. durch Grundwassereintritt die Heizungsanlage bzw. die Elektroversorgung im Keller einen gravierenden Schaden davongetragen hat **oder**
 - an Wohngebäuden ein geschätzter Mindestschaden von 5.000 EUR entstanden ist.
- (2) Die Spendenzuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung bzw. Reparatur der beschädigten oder verloren gegangenen Haushalts- und Hausratsgegenstände, Bekleidung, der Heizungsanlage und der Instandsetzung der Wohnräume eingesetzt werden. Die Anrechnung auf gleichartige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere
 - einmalige Leistungen für die Erstausstattung mit Möbeln einschl. Hausrat und Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII) sowie
 - Leistungen zur Übernahme von Erhaltungs-/Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII),ist wegen der Zweckbestimmung ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Spendenzuwendung

- (1) Hat der Wohnbereich Schaden genommen, werden für jede im Haus lebende Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, maximal 500 EUR gewährt, für alle übrigen im Haus lebenden Personen maximal je 250 EUR.
- (2) Zusätzlich werden für die folgenden vom Hochwasser bzw. Grundwasser beschädigten oder unbrauchbar gemachten Hausgeräte Spendengelder anerkannt:
 - Heizungsanlage: maximal 1.000,00 EUR
 - Gebäude: maximal 1.000,00 EUR
 - Elektroversorgung: maximal 500,00 EUR
- (3) Der Höchstbetrag der Spendenzuwendung pro Haushalt beträgt 3.000 EUR.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission setzt sich aus dem Hauptausschuss der Stadt Genthin sowie den Bürgermeistern der in der Präambel genannten Gemeinden zusammen.
- (2) Die Spendenkommission kann Spenden an Personen auszahlen, deren Netto-Jahres-Einkommen den in § 2 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt und andere besondere Härtefälle berücksichtigen.
- (3) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (4) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 31.07.2013** per Post oder Fax (03933/876-140) an die Stadt Genthin zu stellen.

§ 6 Härtefälle

- (1) Abweichend von § 4 dieser Richtlinie kann die Spendenkommission in besonderen Härtefällen höhere Spendensummen vergeben.
- (2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen.
- (3) Härtefälle sind durch die Spendenkommission schriftlich per Aktenvermerk zu begründen.
- (4) Über Härtefälle kann die Spendenkommission erst entscheiden, wenn alle anderen vorliegenden Anträge gemäß der §§ 1 - 5 dieser Richtlinie beschieden wurden.

§ 7 Erläuterung zum Nettoeinkommen

Zum Netto-Einkommen i. S. d. "Spendenrichtlinie-Hochwasser" zählen

- Netto-Erwerbseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, d. h. nach Abzug von Sozialabgaben und Steuern, jedoch ohne weitere Absetzungsbeträge i. S. d. Wohngeldgesetzes, SGB II, SGB XII o. Ä.
- Netto-Erwerbseinkommen aus selbständiger Arbeit, s. u.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Renteneinkünfte aller Art,
- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, Wohngeld,
- Krankengeld,
- Beihilfen für Beamte,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Verdienst in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Kindergeld,
- Eigenheimzulage.

Zum Netto-Einkommen bei Selbständigen zählen

- zu versteuerndes Einkommen laut Einkommensteuerbescheid von 2011, soweit dieser noch nicht vorliegt von 2010, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

Genthin, den 11. Juli 2013

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel

Anlage:
Antragsformular

4. Versicherung

Für meine Wohnung/mein Haus bestehen folgende Versicherungen:

Gebäudeversicherung mit Elementarschaden

Selbstbeteiligung:.....

Hausratversicherung

Selbstbeteiligung:.....

Liegt Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage der Versicherung vor, in welcher Höhe die eingetretenen Schäden voraussichtlich reguliert werden?

nein

ja, in Höhe von

5. Bankverbindung

Kontoinhaber

Kontonummer

Bank/Geldinstitut

Bankleitzahl

6. bereits erhaltene Spenden (ohne Soforthilfe)

Ich habe bereits Spenden von Dritten erhalten: ja nein

Summe bereits erhaltener Spenden von Dritten: _____ Euro

Eidesstattliche Erklärung:

Ich versichere an Eides statt, dass

- die von mir in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind,
- meine Versicherung den Schaden nicht oder nur zu einem geringen Teil reguliert,
- ich nicht mehr Spenden in Anspruch nehme, als mir tatsächlich Schaden entstanden ist und

- das Netto-Jahreseinkommen des gesamten Haushaltes die in der Richtlinie unter §2 (2) genannten Beträge nicht überschreitet,

- das Netto-Jahreseinkommen des gesamten Haushaltes (_____ EUR) zwar die in der Richtlinie unter §2 (2) genannten Beträge überschreitet, aber ich in folgender finanzieller Notlage bin:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Genthin berechtigt ist, die Einkommensnachweise einzusehen.

Ich stimme zu, dass die Stadt Genthin das Recht hat, das ausgezahlte Spendengeld zurückzufordern, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechen.

Sollte eine Auszahlung von Spenden durch die Stadt Genthin nicht möglich sein, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten an andere Spendenorganisationen weitergegeben werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die empfangenen Zuwendungen mit den Spendengebern, Wohlfahrtsverbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden, und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass aus dem Antrag kein Rechtsanspruch entsteht.

Datum, Unterschrift